

**zum**  
**Beschluss des Deutschen Bundestages**  
**vom 25.02.2021**  
**Protokoll 19/85**  
**zur Petition an den Deutschen Bundestag**  
**Pet 2-18-15-8272-003156 vom 24.01.2014**

**Der staatlich organisierte Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen wurde von den Parteipolitikern in Zusammenarbeit mit Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen in den Jahren 2001 bis 2004 erdacht und etabliert und wird seitdem gesteuert durch die Parteipolitiker der etablierten politischen Parteien.**

**Doch den Politikern wird langsam ihre gesteuerte Kriminalität der gesamten Justiz unheimlich und sie haben ein Zurückrudern begonnen**

**Der Deutsche Bundestag hat nach 7 Jahren am 25.02.2021 u.a. Folgendes beschlossen:**

(Protokoll des Petitionsausschusses Prot Nr. 19/85 zur Petition Pet 2-18-15-8272-003156 S. 35-46 (131), Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuss) 10.02.2021 BT-DS 19/26598 und Beschluss Bundestag Plenarprotokoll 19/212 vom 25.02.2021):

[Prot Nr. 19/85 S. 36/37]: „Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dann der Beitragspflicht unterliegen, wenn ihnen eine Einkommensersatzfunktion für das im aktiven Arbeitsleben erzielte Arbeitsentgelt zukommt. **Anders verhält es sich mit der "echten" Privatvorsorge, die dann vorliegt, wenn der Versicherte die Altersvorsorge in einer Versorgungseinrichtung aufbaut, zu der der Arbeitgeber weder Zuschüsse noch Aufwendungen leistet oder in sonstiger Weise eingebunden ist, d. h. außerhalb des Einflussbereiches des Arbeitgebers liegt. Leistungen aus diesen privaten Altersvorsorgeverträgen unterliegen daher bei versicherungspflichtigen Mitgliedern (anders als bei freiwilligen Mitgliedern) nicht der Beitragspflicht.**

⇒ **Private Vorsorge unterliegt nicht der Beitragspflicht**

Direktversicherungen sind eine Form der betrieblichen Altersvorsorge, bei denen über den Arbeitgeber eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen wird. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) oder kombiniert. **Unabhängig von der Finanzierung steht neben der Versicherung auch der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Betriebsrente haftungsrechtlich ein** (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz).“

[Prot Nr. 19/85 S. 38]: „Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es **Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse ist, unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d. h. auch von Versorgungsbezügen, zu bestimmen.**

⇒ **Es ist Aufgabe der jeweiligen Krankenkasse unter Berücksichtigung der dargestellten Rechtslage den konkreten Umfang beitragspflichtiger Einnahmen, d.h. auch von Versorgungsbezügen zu bestimmen**

[Prot Nr. 19/85 S. 39/40]: „Für die Beitragspflicht kommt es hiernach darauf an, welche Institution die Versicherungsleistung erbringt, d.h. beispielweise Leistungen von Pensionskassen grundsätzlich immer Versorgungsbezüge darstellen; im Gegensatz etwa zu **privat abgeschlossenen Lebensversicherungen bei einem Versicherungsunternehmen, die beitragsfrei sind.**“

⇒ **Privat abgeschlossene Lebensversicherungen bei einem Versicherungsunternehmen sind beitragsfrei**

[Prot Nr. 19/85 S. 45/46]: „Pflichtversicherte Rentnerinnen und Rentner haben lediglich Beiträge auf Alterseinnahmen, die auf das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (sog. Versorgungsbezüge), sowie aus Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, das neben der Rente erzielt wird, zu zahlen.“

⇒ **Pflichtversicherte haben lediglich Beiträge auf Alterseinnahmen, die auf das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (sog. Versorgungsbezüge), sowie aus Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit, das neben der Rente erzielt wird, zu zahlen.**

Jetzt fehlt nur noch, dass die Richter der Sozialgerichtsbarkeit zur Kenntnis nehmen, was die in freien und geheimen Wahlen gewählten Politiker des Deutschen Bundestages beschlossen haben.

Wohl dem in der Judikative Tätigen, der rechtzeitig begreift, dass ein Schuss auch einmal nach hinten losgehen kann.